



HDI
GERLING

Industrie

www.hdi-gerling.de

HDI-Gerling Transportversicherung

Haftung der Verkehrsträger





Noch immer ist die Ansicht vieler Unternehmen im Handel und in der Industrie weit verbreitet, dass die Haftung der Verkehrsträger den Abschluss einer Transportversicherung überflüssig macht. Auf die Haftung ist jedoch kein Verlass.



Haftung der Verkehrsträger

Der Umfang der Haftung ist abhängig von dem eingesetzten Verkehrsträger und bietet überwiegend nur sehr eingeschränkten, vielfach auch gar keinen Ersatz für die Schäden, die während eines Transportes oder einer transportbedingten Lagerung entstanden sind.

Die nebenstehende Übersicht soll zeigen, in welchem Umfang die Verkehrsträger tatsächlich haften und wofür nicht. Davon ausgehend, dass im Rahmen einer Transportversicherung alle Gefahren (Allgefahren-Deckung) versichert sind, die zu einer Beschädigung oder einem Verlust Ihrer Waren führen, wird leicht erkennbar, wie notwendig es ist, eine Transportversicherung abzuschließen. Nur so können Sie Ihre finanziellen Nachteile, die durch einen Transportschaden entstehen, minimieren. Dabei ersetzt die HDI-Gerling als Transportversicherer je nach Vereinbarung auch zusätzliche Schäden und Kosten, für die ein Verkehrsträger grundsätzlich nicht haftet. Nach Zahlung eines Transportschadens führt der Versicherer zudem einen Regress gegenüber dem Schadenverursacher durch. Die HDI-Gerling hat durch ihre langjährige Erfahrung auf diesem Gebiet das entsprechende Know-How, derartige Ansprüche erfolgreich zu reklamieren. Ohne einen Transportversicherer müssten Sie als geschädigtes

Unternehmen allein versuchen, Ihre Ansprüche gegenüber dem Verkehrsträger durchzusetzen und dabei eine Vielzahl von Fakten berücksichtigen bzw. prüfen:

- Schadenzeitpunkt
- Anspruchsgrundlage (z. B. Gesetz, internationales Abkommen, Allgemeine Geschäftsbedingungen)
- Art der Haftung (z. B. Verschuldens- oder Gefährdungshaftung)
- Höhe der Haftung (i. d. Regel gewichtsabhängig)
- Reklamationsfristen
- Verjährungs- und/oder Ausschlussfristen etc.



Fazit:

Wenn Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren und angemessenen Ersatz für während eines Transportes entstandene Schäden erhalten wollen, ist der Abschluss einer **HDI-Gerling Transportversicherung** die einfachste und beste Lösung.

Nationale und internationale Haftungsbestimmungen (Stand 05/2011)

	Haftung des Spediteurs 	Haftung des Frachtführers (national) 	Haftung des Umzugsunternehmers 	Haftung des Lagerhalters (national) 
Grundlage	§§ 453–466 HGB (Handelsgesetzbuch)	§§ 407–450 HGB	§§ 451–451 h HGB	§§ 467–475 HGB
Geltungsbereich	Speditionsverträge	Frachtverträge im nationalen Straßen-, Bahn-, Binnenschiffahrts- und Luftverkehr	Umzugsverträge	Lagerhalterverträge
Haftungsgrundsatz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefährdungshaftung bei Fixkostenvereinbarung, Sammelladung, Selbsteintritt, bei Obhut des Gutes ▪ Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast in allen übrigen Fällen 	generell Gefährdungshaftung	generell Gefährdungshaftung	Verschuldenshaftung mit Beweislast
wichtige Haftungsgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ unmittelbar nach Frachtrecht im Rahmen der Gefährdungshaftung bei Fixkostenvereinbarung, Sammelladung, Selbsteintritt, bei Obhut des Gutes → siehe unter „Haftung des Frachtführers“ ▪ Verschuldenshaftung summenmäßig unbegrenzte Haftung für Lieferfristüberschreitungen und sonstige Vermögensschäden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Güterschäden Wert des Gutes, max. 8,33 SZR*/kg ▪ Lieferfristüberschreitungen 3-fache der Fracht ▪ sonstige Vermögensschäden 3-facher Betrag, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre ▪ Nachnahme Höhe der Nachnahme 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Güterschäden Wert des Gutes, max. EUR 620/cbm ▪ Lieferfristüberschreitungen 3-fache der Fracht ▪ sonstige Vermögensschäden 3-facher Betrag, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre ▪ Nachnahme Höhe der Nachnahme 	unbegrenzte Haftung für Vermögensschäden, Regel durch AGB, Vereinbarung
wichtige Haftungsausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Gefährdungshaftung bei Fixkostenvereinbarung, Sammelladung, Selbsteintritt, bei Obhut des Gutes → siehe unter „Haftung des Frachtführers“ ▪ Verschuldenshaftung Haftung setzt Verschulden voraus 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ unabwendbares Ereignis ▪ nicht übliche Verwendung offener Fahrzeuge oder Verladung auf Deck ▪ ungenügende Verpackung durch den Absender ▪ Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender oder den Empfänger ▪ natürliche Beschaffenheit des Gutes ▪ ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ unabwendbares Ereignis ▪ Beförderung von bestimmten Wertgegenständen sowie von Tieren und Pflanzen ▪ ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes durch den Absender ▪ Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender ▪ Beförderung von nicht vom Unternehmer verpackten Gut in Behältern ▪ Beschaffenheitsschäden wie z. B. Funktionsstörungen bei technischen Geräten, innerer Verderb 	fehlendes Verschulden
Veränderung der Haftungsgrenzen (in Ausnahmefällen ist eine Durchbrechung der Haftungsgrenzen bei Vorsatz und qualifiziertem Verschulden, außer beim Montrealer Übereinkommen, möglich)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zum Nachteil des Verbrauchers keine Abweichung möglich ▪ Güterschäden bei „Obhut am Gut“ (Umschlagstätigkeit) durch AGB (Korridorlösung 2–40 SZR*/kg) ▪ Haftungshöhe und/oder -grund durch Individualvereinbarungen ▪ für Schäden im Rahmen der Verschuldenshaftung volle Vertragsfreiheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zum Nachteil des Verbrauchers keine Abweichung möglich ▪ Güterschäden durch AGB (Korridorlösung 2–40 SZR*/kg) ▪ Haftungshöhe und/oder -grund durch Individualvereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zum Nachteil des Verbrauchers keine Abweichung möglich ▪ ansonsten keine Beschränkung im Rahmen von Individualvereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zum Nachteil des Verbrauchers keine Abweichung möglich ▪ ansonsten keine Beschränkung im Rahmen von Individualvereinbarungen
Reklamationsfristen (bei Versäumnis der Fristen droht vielfach Anspruchsverlust)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ äußerlich erkennbare Schäden sofort bei Ablieferung ▪ äußerlich nicht erkennbare Schäden 7 Tage nach Ablieferung ▪ Lieferfristüberschreitung 21 Tage nach Ablieferung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ äußerlich erkennbare Schäden sofort bei Ablieferung ▪ äußerlich nicht erkennbare Schäden 7 Tage nach Ablieferung ▪ Lieferfristüberschreitung 21 Tage nach Ablieferung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ äußerlich erkennbare Schäden bis 1 Tag nach Ablieferung ▪ äußerlich nicht erkennbare Schäden 14 Tage nach Ablieferung ▪ Lieferfristüberschreitung 21 Tage nach Ablieferung 	keine Regelungen
Verjährung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Jahr ▪ 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit ▪ schriftliche Haftbarmachung hemmt Verjährung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Jahr ▪ 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit ▪ schriftliche Haftbarmachung hemmt Verjährung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Jahr ▪ 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit ▪ schriftliche Haftbarmachung hemmt Verjährung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Jahr ▪ 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit ▪ schriftliche Haftbarmachung hemmt Verjährung

* 1 SZR ~ 1,10 EUR

 des Lagerhalters	Haftung des Frachtführers im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr 	Haftung im Eisenbahnverkehr (international) 	Haftung im Luftfrachtverkehr (international) 	Haftung in der Seeschifffahrt (zu beachten sind auch: Haager Regeln, Haager/Visby Regeln, Hamburg Regeln) 
HGB	CMR (Internationales Abkommen)	Anhang B zum COTIF (=CIM) (Intern. Abkommen)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Montrealer Übereinkommen (MÜ) ■ Warschauer Abkommen (WA) 	§§ 476–905 HGB
Frachträge	Frachtverträge über Transporte im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr, sofern Abgangs- oder Bestimmungsort sich in einem der Vertragsstaaten befinden	Frachtverträge über grenzüberschreitende Eisenbahntransporte, sofern der Übernahme- und Ablieferungsort sich in einem der Vertragsstaaten befinden	Frachtverträge über grenzüberschreitende Lufttransporte, sofern Abgangs- und Bestimmungsort sich in einem der Vertragsstaaten befinden	Transporte per Seeschiff
Haftung mit umgekehrter	Gefährdungshaftung	Gefährdungshaftung	<ul style="list-style-type: none"> ■ MÜ Gefährdungshaftung; bei Lieferfristüberschreitung Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast ■ WA Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast 	Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast
Haftung für Güterschäden (die in der HGB oder vertragliche eingeschränkt wird)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Güterschäden Wert des Gutes, max. 8,33 SZR*/kg ■ Lieferfristüberschreitungen Höhe der Fracht ■ Nachnahme Höhe der Nachnahme 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Güterschäden 17 SZR*/kg ■ Lieferfristüberschreitungen maximal 4-fache der Fracht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ MÜ – Güter- oder Verspätungsschäden 19 SZR*/kg ■ WA – Güter- oder Verspätungsschäden 250 Poincaré-Franken/kg (27,35 EUR) 	2 SZR*/kg des Rohgewichtes oder 666,67 SZR* je Stück oder Packungseinheit für Güterschäden, je nachdem, welcher Betrag höher ist
Verantwortlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verschulden des Verfügungsberechtigten ■ eine nicht vom Frachtführer verschuldete Weisung des Verfügungsberechtigten ■ besondere Mängel des Gutes ■ unabwendbares Ereignis ■ Verwendung von offenen Fahrzeugen ■ Fehlen oder Mängel der Verpackung ■ Be- und Entladen durch Absender und Empfänger ■ natürliche Beschaffenheit des Gutes ■ ungenügende und unzulängliche Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke 	<ul style="list-style-type: none"> ■ unabwendbares Ereignis ■ Beförderung in offenen Wagen ■ Fehlen oder Mängel der Verpackung ■ Be- und Entladen durch Absender oder Empfänger ■ natürliche Beschaffenheit der Güter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ MÜ – die Eigenart der Güter oder ein ihnen innewohnender Mangel – mangelhafte Verpackung der Güter durch eine andere Person als den Luftfrachtführer oder seine Leute – eine Kriegshandlung oder ein bewaffneter Konflikt – hoheitliches Handeln in Verbindung mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der Güter ■ WA fehlendes Verschulden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ nautisches Verschulden und Feuer (außer bei eigenem Verschulden des Verfrachters) ■ Gefahren oder Unfälle der See ■ kriegerische Ereignisse, Unruhen ■ gerichtliche Beschlagnahme ■ Streik, Aussperrung ■ Handlungen oder Unterlassungen des Abladers oder Eigentümers des Gutes, seiner Agenten oder Vertreter ■ Schwund ■ verborgene Mängel oder eigentümliche Art oder Beschaffenheit des Gutes
Ansprüche des Verbrauchers (wenn durch AGB oder vereinbarungen abän-)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wertdeklaration Art. 24 CMR ■ Interessendeklaration Art. 26 CMR 	Deklaration Lieferinteresse Art. 16 CIM	<ul style="list-style-type: none"> ■ MÜ Deklaration Lieferinteresse Art. 22, Vereinbarung Höherhaftung Art. 25 ■ WA Deklaration Lieferinteresse Art. 22 	Wertdeklaration § 660 HGB
Ansprüche des Verbrauchers (wenn durch AGB oder vereinbarungen abän-)	<ul style="list-style-type: none"> ■ äußerlich erkennbare Schäden sofort bei Ablieferung ■ äußerlich nicht erkennbare Schäden 7 Tage nach Ablieferung ■ Lieferfristüberschreitung 21 Tage nach Ablieferung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ äußerlich erkennbare Schäden sofort bei Ablieferung ■ äußerlich nicht erkennbare Schäden 7 Tage nach Ablieferung ■ Lieferfristüberschreitung 60 Tage nach Ablieferung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ äußerlich erkennbare Schäden sofort bei Annahme ■ äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Annahme ■ Lieferfristüberschreitung 21 Tage nach Auslieferung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ äußerlich erkennbare Schäden sofort bei Ablieferung ■ äußerlich nicht erkennbare Schäden 3 Tage nach Ablieferung
Ansprüche des Verbrauchers (wenn durch AGB oder vereinbarungen abän-)	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1 Jahr ■ 3 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit ■ schriftliche Haftbarmachung hemmt Verjährung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1 Jahr mit Hemmung durch Reklamation ■ 2 Jahre bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit 	2 Jahre	1 Jahr nach Auslieferung der Güter



Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp)

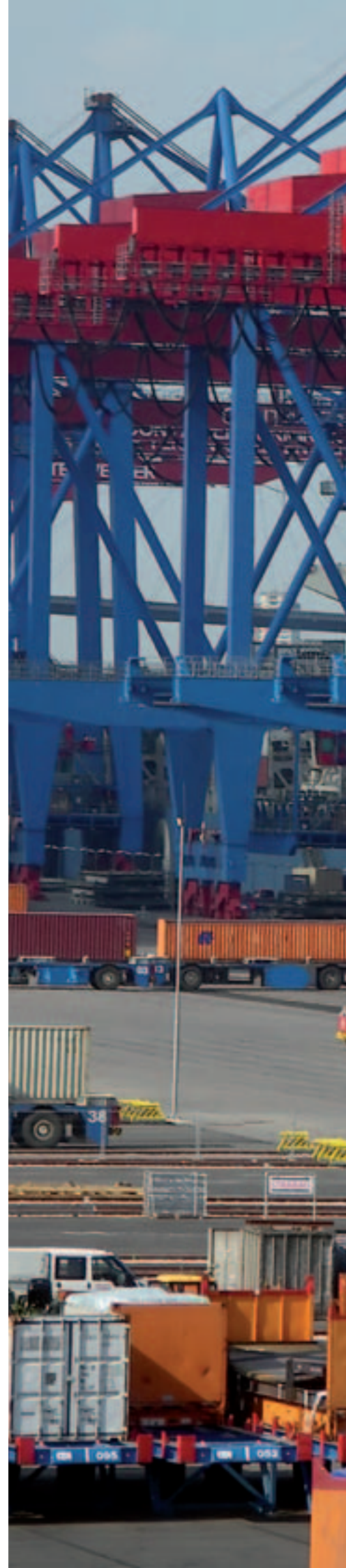
Die ADSp werden in Deutschland als die marktbestimmenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abwicklung von Speditionsgeschäften angesehen. Sie beinhalten jedoch eine Vielzahl von Haftungsbeschränkungen.

Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp 2003)	
Anwendungsbereich	<p>Speditions-, Fracht- oder Lagerverträge oder sonstige üblicherweise zum Speditionsge- werbe gehörende Geschäfte. Die ADSp gelten <u>nicht</u> für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Verpackungsarbeiten■ Beförderung von Umzugsgut oder dessen Lagerung■ Kran- oder Montagearbeiten■ Schwer- und Großraumtransporte■ Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern
Haftungsbeschränkungen	<p>Allgemeine Haftungsbeschränkungen</p> <p>Güterschäden/je Schadenfall</p> <ul style="list-style-type: none">■ 5 EUR/kg im Umschlagsbereich■ 8,33 SZR*/kg bei beförderungsbedingten Güterschäden■ 2 SZR*/kg bei Vertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beför- derungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung■ <i>max. 1 Mio. EUR oder 2 SZR*/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist</i> <p>andere als Güterschäden/je Schadenfall</p> <ul style="list-style-type: none">■ 3-facher Betrag, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens 100.000 EUR <p>Ausnahmen: § 431 Abs. 3 HGB „Lieferfristüberschreitung“ und § 433 HGB „Sonstige Vermögensschäden“ → Regelung analog Frachtrecht</p> <p><i>je Schadenereignis</i> <i>maximal 2 Mio. EUR oder 2 SZR*/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.</i></p> <p>Haftungsbeschränkungen bei verfügbarer Lagerung</p> <p>Güterschäden/je Schadenfall</p> <ul style="list-style-type: none">■ 5 EUR/kg, maximal 5.000 EUR■ 25.000 EUR je Lager-/Inventurdifferenz unabhängig von der Zahl der ursächlichen Schadenfälle <p>andere als Güterschäden/je Schadenfall</p> <ul style="list-style-type: none">■ 5.000 EUR je Schadenfall <p><i>je Schadenereignis</i> <i>maximal 2 Mio. EUR oder 2 SZR*/kg, je nachdem welcher Betrag höher ist.</i></p>

Aufgrund der umfangreichen Haftungsbeschränkungen der Verkehrsträger kann über eine Transport-General-Police des Spediteurs eine Transportversicherung eingekauft werden. Diese beinhaltet gegenüber der HDI-Gerling Transportversicherung jedoch eine Vielzahl von strukturellen Schwächen, da sie als Standard-Produkt nicht die individuellen Risiken Ihres Unternehmens berücksichtigen kann.

Fazit:

Die HDI-Gerling Transportversicherung ist die richtige Lösung für die Absicherung Ihrer individuellen Transportrisiken.



Gerne beraten wir Sie ausführlich zum Thema Transportversicherung.

Hauptverwaltung

**HDI-Gerling
Industrie Versicherung AG**
Riethorst 2
30659 Hannover
Telefon 0511 645-0
Telefax 0511 645-4545

Tochtergesellschaft

**HDI-Gerling
Sicherheitstechnik GmbH**
Riethorst 2
30659 Hannover
Telefon 0511 645-4788
Telefax 0511 645-4506

Niederlassungen

Niederlassung Berlin
Krausenstraße 9–10
10117 Berlin
Telefon 030 3204-0
Telefax 030 3204-258

Niederlassung Dortmund
Märkische Straße 23–33
44141 Dortmund
Telefon 0231 5481-0
Telefax 0231 5481-302

Niederlassung Düsseldorf
Am Schönenkamp 45
40599 Düsseldorf
Telefon 0211 7482-0
Telefax 0211 7482-460

Niederlassung Essen
Huysenallee 100
45128 Essen
Telefon 0201 823-0
Telefax 0201 823-2900

Niederlassung Hamburg
Überseering 10a
22297 Hamburg
Telefon 040 36150-0
Telefax 040 36150-295

Niederlassung Hannover
Wedekindstraße 22–24
30161 Hannover
Telefon 0511 6263-0
Telefax 0511 6263-430

Niederlassung Leipzig
Eisenbahnstraße 1–3
04315 Leipzig
Telefon 0341 6972-0
Telefax 0341 6972-100

Niederlassung Mainz
Hegelstraße 61
55122 Mainz
Telefon 06131 388-0
Telefax 06131 388-114

Niederlassung München
Ganghoferstraße 37–39
80339 München
Telefon 089 9243-0
Telefax 089 9243-319

Niederlassung Nürnberg
Dürrenhofstraße 6
90402 Nürnberg
Telefon 0911 2012-0
Telefax 0911 2012-266

Niederlassung Stuttgart
Heilbronner Straße 158
70191 Stuttgart
Telefon 0711 9550-0
Telefax 0711 9550-300

Besuchen Sie uns auch unter:
www.hdi-gerling.de